

Rechtssache C-195/04

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentlicher Auftrag über die Lieferung einer Catering-Einrichtung — Art. 28 EG — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Diskriminierungsverbot — Verpflichtung zur Transparenz“

Schlussanträge der Generalanwältin E. Sharpston vom 18. Januar 2007 . . . I - 3353

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2007 I - 3379

Leitsätze des Urteils

1. *Vertragsverletzungsverfahren — Streitgegenstand — Bestimmung während des vorprozessualen Verfahrens*
(Art. 226 EG)

2. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse**(Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 38 § 1 Buchst. c)*

1. Der Gegenstand der nach Art. 226 EG erhobenen Klage wird zwar durch das in dieser Vorschrift vorgesehene vorprozessuale Verfahren umschrieben, weshalb die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission und die Klage auf dieselben Rügen gestützt werden müssen; dieses Erfordernis kann aber nicht so weit gehen, dass sie in jedem Fall völlig übereinstimmend formuliert sein müssen, sofern nur der Streitgegenstand nicht erweitert oder geändert, sondern lediglich beschränkt worden ist. Daher kann die Kommission ihre ursprünglichen Rügen in ihrer Klageschrift präzisieren, sofern sie den Streitgegenstand nicht ändert.
2. Aus Art. 38 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und der einschlägigen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Klageschrift den Streitgegenstand angeben und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten muss und dass diese Angaben so klar und deutlich sein müssen, dass sie dem Beklagten die Vorbereitung seines Verteidigungsvorbringens und dem Gerichtshof die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgabe ermöglichen. Folglich müssen sich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die eine Klage gestützt wird, zusammenhängend und verständlich unmittelbar aus der Klageschrift ergeben, und die Anträge der Klageschrift müssen eindeutig formuliert sein, damit der Gerichtshof nicht ultra petita entscheidet oder eine Rüge übergeht.

(vgl. Randnr. 18)

(vgl. Randnr. 22)